

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Hohenstein-Ernstthal

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 und der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. Nr. 13/1999 S. 345) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 23.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. von Satz 2 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet Hohenstein-Ernstthal gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- 2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- 4) Wird ein Hund im Stadtgebiet Hohenstein-Ernstthal erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- 1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 48,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 96,00 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 96,00 EUR
- 2) Der Steuersatz für das Halten von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 384,00 EUR
 - b) für jeden weiteren Hund 768,00 EUR

Für Hunde i. S. von § 2 Abs. 3 kann auf Antrag des Hundehalters die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 Buchst. a) - c) erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der zuständigen Kreispolizeibehörde nach § 2 Abs. 3 Satz 4 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 Buchst. a) - c) erfolgt ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

- a) Steuerbefreite Hunde nach § 7 werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- b) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausschließlich dem Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Verfahren bei Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 7 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

§ 9 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Mai für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Befreiungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Hohenstein-Ernstthal einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt Hohenstein-Ernstthal anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter freiwillig sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Hohenstein-Ernstthal im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund nach § 2 Abs. 3 Satz 6 informiert.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Hohenstein-Ernstthal innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Telefonische An- und Abmeldungen werden nicht anerkannt.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist das der Stadt Hohenstein-Ernstthal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters freiwillig anzugeben.
- (6) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung zur Hundesteuer von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Bis zur Ausgabe einer neuen Hundesteuermarke behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei der Ausgabe neuer Hundesteuermarken ist der Hundehalter verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Stadt festgelegten Frist umzutauschen.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.
- (6) Mit dem Ende der Hundehaltung muss die ausgegebene Hundesteuermarke zurückgegeben werden.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Um den Erfordernissen der Steuergerechtigkeit nachzukommen, werden von der Stadt Hohenstein-Ernstthal Hundebestandsaufnahmen durchgeführt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 1, 2, 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt und seinen Hund ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt bzw. die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nach § 11 Abs. 7 nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 2.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 02.11.1999 über die Erhebung der Hundesteuer außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal den 24.10.2001

H o m i l i u s
Oberbürgermeister